

Or l'art. 40 al. 1 LP, qui concerne, notamment, les personnes physiques, les sociétés en nom collectif et les sociétés en commandite (RO 38 I p. 286), a été déclarée inapplicable aux *sociétés anonymes* (RO 42 III p. 39).

Le recours ne peut pas s'appuyer non plus sur la jurisprudence qui a admis la possibilité de poursuites contre certains patrimoines en liquidation, tels qu'une masse en faillite (RO 39 I p. 585), une masse concordataire en cas d'abandon d'actif (RO 42 III p. 169) ou une succession en liquidation officielle (RO 47 III. p. 11 ; arrêt Krippner du 23 mars 1921, Semaine judiciaire 1921 p. 344), pour les dettes contractées par les organes de la liquidation, ni se justifier par la considération que des poursuites peuvent être exercées aussi sur des biens sans maître, lorsque ces biens font l'objet d'une curatelle ou d'une administration officielle. En l'espèce on n'est pas en présence d'un patrimoine soumis par une mesure officielle à la gestion d'un administrateur ayant qualité pour agir, activement et passivement, en lieu et place du propriétaire.

Aucune poursuite n'est, dès lors, possible sur les biens que la Banque internationale de commerce possédait à Genève, aussi longtemps que ces biens ne seront pas gérés officiellement à raison de l'incertitude qui règne au sujet de leur dévolution.

*La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :*

Le recours est rejeté.

**18. Entscheid vom 28. April 1925 i. S. Gebrüder Gloor.**

**Lohnpfändung.** Abzug der Beiträge an Pensions- und Unterstützungskasse und der Unfallprämien. Art. 93 SchKG.

A. — Die Rekurrenten erwirkten auf Grund eines Verlustscheines am 5. Februar 1925 einen Arrest auf den Lohn des Betreuungsschuldners, der bei der

Dampfschiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees in Arbeit ist. Das Betreibungsamt Luzern erklärte dessen Lohn, den es auf 3600 Fr. ansetzte, für unpfändbar, wogegen sich die Rekurrenten mit dem Begehren beschwerten, es sei dem Schuldner auf jeden Tag ein Franken zu pfänden.

B. — Mit Entscheid vom 25. März 1925 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern die Beschwerde abgewiesen. Sie stellte fest, dass der Schuldner nach Abzug seiner Beiträge an die Pensions- und Unterstützungskasse und der Unfallprämien jährlich 3908 Fr. verdiene, dass sich jedoch sein Existenzminimum für ihn, seine Frau und ein Kind auf täglich 12 Fr. belaufe, während ihm beim genannten Jahreseinkommen täglich nicht ganz 11 Fr. für den Lebensunterhalt verblieben.

C. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen. Sie beantragen, bei der Festsetzung des Lohnes seien die Beiträge an die Pensions- und Unterstützungskasse und die Unfallprämien nicht abzuziehen ; zur Berechnung des durchschnittlichen Taglohnes sei dieses Jahreseinkommen nur durch 300 Arbeitstage zu teilen, und als Existenzminimum für Luzern sei nur der Lohn anzuerkennen, wie ihn die Bundesbahnen zur Zeit oder nach dem neuen Besoldungsgesetz einem Arbeiter mit einer Familie von drei Personen bezahlen d. h. 3820 Fr. im Jahr ; sollte jedoch für Luzern ein höheres Existenzminimum angenommen werden, so sei der Taglohn, soweit er nach der Berechnungsart der Rekurrenten 12 Fr. übersteige, zu arrestieren.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Die Festsetzung des Betrages, der zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie unumgänglich notwendig ist, ist eine Ermessensfrage, in die einzugreifen das Bundesgericht nur befugt ist, wenn dabei die Grenzen

des freien Ermessens willkürlich überschritten sind. Das ist bei der Festsetzung eines Existenzminimums von 12 Fr. auf den Tag für eine Familie von drei Personen offensichtlich nicht der Fall. Dabei ist es ohne weiteres klar, dass bei der Berechnung des jährlichen Existenzminimums nicht bloss die Zahl der wirklichen Arbeitstage in Betracht fällt, sondern sämtliche Jahrestage, da der Schuldner auch an den Sonn- und Feiertagen sich und seine Familie unterhalten muss. Danach bedarf der Schuldner zu seinem Lebensunterhalt jährlich 4380 Fr.

Diesen Betrag erreicht nun aber sein Jahreseinkommen nicht. Mit Recht hat die Vorinstanz bei der Festsetzung des pfändbaren Lohnes die Beträge, die der Arbeitgeber des Schuldners für diesen an die Pensions- und Unterstützungskasse, sowie für die Unfallversicherung jeweils vom Lohne abzieht, nicht eingerechnet. Jene sind auf Grund des Dienstverhältnisses und diese kraft des Unfallversicherungsgesetzes zu leisten und können vom Schuldner nicht vermieden werden. Soweit dadurch etwa eine Pension erworben werden sollte, die das Existenzminimum überschreitet, haben es die Rekurrenten in der Hand, den Überschuss seinerzeit zu pfänden (vgl. JAEGER, Kommentar, Anmerkung 8 zu Art. 93 S. 282). Wenn diese Beträge aber zwangsweise vom Lohne abgezogen werden, erhellt ohne weiteres dass sich ihrer der Schuldner nicht mehr bedienen kann, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Nach Abzug dieser Beträge beläuft sich nun aber nach der tatsächlichen und daher verbindlichen Feststellung der Vorinstanz das jährliche Einkommen des Schuldners auf 3908 Fr., ist also niedriger als das jährliche Existenzminimum von 4380 Fr. Die Vorinstanz hat daher die verlangte Arrestierung des Lohnes mit Recht abgelehnt.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 19. Entscheid vom 29. April 1925 i. S. Vegas-Gesellschaft.

SchKG Art. 95, 126 ; OR Art. 170. Bei der Pfändung von Forderungen ist das Betreibungsamt verpflichtet, den Schuldner — wenn nötig unter Anwendung von Zwangsmitteln —, bis spätestens zur Versteigerung, zur Herausgabe der Schuldurkunde und aller vorhandenen Beweismittel, sowie zur Erteilung der für die Geltendmachung der Forderungen nötigen Aufschlüsse anzuhalten, und die erhaltenen Akten und Mitteilungen nach erfolgtem Zuschlage zum Ersteigerer zu übermitteln.

A. — Anlässlich der Verwertung in der gegen Ulrich Zumbrunn, Kaufmann in Bern gerichteten Gruppenbetreibung Nr. 671 des Betreibungsamtes Bern-Stadt ersteigerte die Vegas-Gesellschaft drei Forderungen des Schuldners, nämlich eine solche an die Natura-Werke A.-G. im Betrage von 5000 Fr., eine solche an Emil Horisberg im Betrage von 249 Fr. 45 Cts. und eine solche an Schöni im Betrage von 249 Fr. 45 Cts.

B. — Da der Vegas-Gesellschaft nach erfolgtem Zuschlag lediglich die Abtretungsurkunde ohne irgendwelche weitere Beweisurkunden zugestellt wurde, reklamierte sie beim Betreibungsamt. Dieses teilte ihr darauf mit Schreiben vom 16. Februar 1925 mit : der Gemeinschaftschuldner sei aufgefordert worden, allfällige Beweismittel abzuliefern, dieser Aufforderung sei er jedoch nicht nachgekommen. Darauf erliess die Vegas-Gesellschaft eine erneute Reklamation an das Betreibungsamt mit dem Bemerkens, dieses sei gemäss Art. 170 OR verpflichtet, ihr die Beweismittel zu verschaffen.

C. — Da das Betreibungsamt weitere Schritte ablehnte, beschwerte sich die Vegas-Gesellschaft bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren : das Betreibungsamt sei anzuhalten, die nötigen Vorkehren zu treffen, dass dem Art. 170 OR Genüge geleistet werde und die Beschwerdeführerin die Beweismittel sowie die erforderlichen Aufklärungen erhalte, um mit Erfolg die Forderungsrechte geltend machen zu können. Der Schuld-